



Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2024 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2024) vom 13.12.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke
- § 3 Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke
- § 4 Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 7 Gebührenmaßstäbe
- § 8 Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 9 Gebührensätze für die Leistungs-/Leerungsgebühr
- § 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr
- § 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr
- § 12 Gebührensatz für die Holgebühr
- § 13 Annahmegerbühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation
- § 13 a Annahmegerbühren für die Sperrmüllanlieferungen auf dem Betriebshof in Wriezen
- § 13 b Annahmegerbühren für die Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen an den Betriebshöfen in Wriezen und Seelow
- § 14 Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 14 a Gebührensätze für die Containergestellung für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten
- § 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Fälligkeit der Gebührenzahlang
- § 19 Festsetzung der Gebühren
- § 20 Vorauszahlungspflicht
- § 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen I und II

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2024
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2024)
vom 13.12.2023**

Aufgrund §§ 3, 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) in Verbindung mit §§ 2, 6, 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2024 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2
Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke im Sinne § 3 Abs. 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr,
- b) Leistungs-/Leerungsgebühr,
- c) Abfallbehältergebühr,
- d) Behälterwechselgebühr und
- e) Holgebühr.

(2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten

- a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
- b) für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
- c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
- d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
- e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
- f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen,
- g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
- h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
- i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
- j) für den Verwaltungsaufwand,

- k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie
 - l) anteilig für die Entsorgung von biologisch verwertbaren Abfällen aus Bioabfallbehältern.
- (3) Die Leistungs-/Leerungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000, 7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) wird die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen des Abfallbehälters erhoben.
 - b) Für die Entsorgung von Bioabfällen unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) wird die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen des Abfallbehälters erhoben.
 - c) Für den Erwerb von Ersatzfiltern der Abfallbehälter für Bioabfall mit Biofilterdeckel wird die Leistungsgebühr nach der Anzahl der beantragten Ersatzfilter erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
 - g) Für die Gestellung von Containern für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ((a) 5.000 Liter ohne Deckel, (b) 7.000/7.500 Liter ohne/mit Deckel, (c) 10.000 Liter ohne Deckel Fassungsvermögen) sowie für die Abholung und Entsorgung wird eine Leerungsgebühr je Container für bis zu 2 Werktage Standzeit erhoben. Die Leerungsgebühr wird mit der Aufstellung eines Containers fällig.
 - h) Für die Gestellung von Containern für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ((a) 5.000 Liter ohne Deckel, (b) 7.000/7.5000 Liter ohne/mit Deckel, (c) 10.000 Liter ohne Deckel Fassungsvermögen) wird eine gesonderte Gebühr für die über 2 Werktage Standzeit hinausgehende Zeit erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird monatlich für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis e) und i) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) erhoben.
- (5) Eine Abfallbehältergebühr wird pro Tag für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. f) bis h) der Abfallentsorgungssatzung (7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) erhoben.
- (6) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jede Rücknahme eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) erhoben.
- (7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis d) und § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme

einer Transportleistung vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 Abs. 2 lit. d) und Abs. 3 lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 Abs. 14 der Abfallentsorgungssatzung ein Transportschild.

- (8) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im gedruckten Tourenplan, in der AbfallApp MOL und auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de bekannt gemacht.

§ 3

Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 Abs. 16 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer ermäßigten Grundgebühr,
 - b) Leistungs-/Leerungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Grundstücken ist eine ermäßigte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungs-/Leerungsgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne § 3 Abs. 17 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungs-/Leerungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,

- e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (3) Die Leistungs-/Leerungsgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (8) Bei Veranstaltungen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Abfallbehältergebühr, Leistungs-/Leerungsgebühr, Behälterwechselgebühr, Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie eine Holgebühr entsprechend § 2 Abs. 3, 5, 6 und 7 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

- (1) Für die Entsorgung der selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 und 13 a dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Durchführung von Fremdverwiegungen auf den Fahrzeugwaagen der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 11,00 € je Wiegevorgang erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für gefährliche Abfälle

Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme dieses Sammelsystems für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung eine gebührenpflichtige Abholung gefährlicher Abfälle in Anspruch nehmen.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
 - b) Bei Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 20 der Abfallentsorgungssatzung erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Festlegung einer Personenanzahl entsprechend der höchsten Belegkapazität und unter Vorbehalt der Nachweiserbringung (z. B. Vorlage der Betriebserlaubnis).

- c) Bei saisongenutzten Grundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen. Im Regelfall wird von 2 Personen ausgegangen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das saisongenutzte Grundstück tatsächlich nutzenden Personen schriftlich mitzuteilen.
 - d) Für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
- (2) Die Leistungs-/Leerungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis i) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) richtet sich die Gebühr nach der Größe des Abfallbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden für diese Behältergrößen mindestens 2 Leerungen pro Behälter und Jahr berechnet (Mindestleerungen). Bei anteiliger Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Kalenderjahr werden die Mindestleerungen zeitraumanteilig erhoben.
Die Ermittlung der Leerungshäufigkeit erfolgt über ein elektronisches Ident-System (IS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Bioabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) richtet sich die Gebühr nach der Größe des Abfallbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - d) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - e) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
 - f) Für den Erwerb von Ersatzfiltern der Abfallbehälter für Bioabfall mit Filterdeckel richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der beantragten Ersatzfilter.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik-Schwerkraftschloss, 2.500, 7.000, 7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen ohne Automatik-Schwerkraftschloss).
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Rücknahmen von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000, 7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen).
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze und wird je Leerungsvorgang ohne Berücksichtigung des Füllgrades des Abfallbehälters erhoben.

- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an der Abfallumschlagstation, Horst-Wilhelm-Otto-Weg, 15562 Rüdersdorf bei Berlin/OT Tasdorf, bestimmt sich nach Art und Gewicht sowie für Altreifen nach der Stückzahl. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen gefährlichen Abfälle und der Art des Sammelsystems. Die Gebühr für die privaten Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen, bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der gefährlichen Abfälle sowie der Anfahrtspauschale gemäß § 14 dieser Satzung.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,89 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Grundstücken für jede Person 0,95 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 4,02 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungs-/Leerungsgebühr

- (1) Die Leerungsgebühr für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von ihrem Fassungsvermögen:

80 Liter	1,75 € je Leerung
120 Liter	2,63 € je Leerung
240 Liter	5,26 € je Leerung
1.100 Liter	24,12 € je Leerung
2.500 Liter	57,96 € je Leerung
7.000/7.500 Liter	261,09 € je Leerung
10.000 Liter	310,11 € je Leerung
20.000 Liter	560,29 € je Leerung
10.000 Liter (PMC)	557,03 € je Leerung
20.000 Liter (PMC)	1.114,06 € je Leerung

- (2) Die Leerungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von ihrem Fassungsvermögen:

80 Liter	1,40 € je Leerung
120 Liter	2,11 € je Leerung
240 Liter	4,21 € je Leerung

- (3) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,38 €.

- (4) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 2,92 €.

- (5) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 5,99 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für einen Ersatzfilter eines Abfallbehälters für Bioabfall mit Filterdeckel beträgt 12,64 €.

§ 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr eines aufgestellten Abfallbehälters für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

ohne Automatik-Schwerkraftschloss

80 Liter	0,55 € je Kalendermonat
120 Liter	0,65 € je Kalendermonat
240 Liter	0,80 € je Kalendermonat
1.100 Liter	5,20 € je Kalendermonat
2.500 Liter	12,00 € je Kalendermonat
7.000/7.500 Liter	1,15 € je Tag
10.000 Liter	1,29 € je Tag
20.000 Liter	3,38 € je Tag
10.000 Liter (PMC)	227,29 € je Kalendermonat
20.000 Liter (PMC)	300,94 € je Kalendermonat

mit Automatik-Schwerkraftschloss

80 Liter	0,95 € je Kalendermonat
120 Liter	1,05 € je Kalendermonat
240 Liter	1,65 € je Kalendermonat
1.100 Liter	6,70 € je Kalendermonat

- (2) Die Abfallbehältergebühr eines aufgestellten Abfallbehälters für Bioabfall gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

ohne Filterdeckel

80 Liter	0,55 € je Kalendermonat
120 Liter	0,65 € je Kalendermonat
240 Liter	0,80 € je Kalendermonat

mit Filterdeckel

80 Liter	0,95 € je Kalendermonat
120 Liter	1,05 € je Kalendermonat
240 Liter	1,65 € je Kalendermonat

- (3) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe i. S. v. § 3 Abs. 17 der Abfallentsorgungssatzung betrieben wird, kann ein Abfallbehälter für Altpapier je Gewerbe aufgestellt werden. Die Abfallbehältergebühr eines aufgestellten Abfallbehälters für Altpapier gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen ausschließlich für Gewerbe:

ohne Automatik-Schwerkraftschloss

240 Liter	0,80 € je Kalendermonat
1.100 Liter	5,20 € je Kalendermonat

§ 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jede Rücknahme eines Abfallbehälters einer Abfallart gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) beträgt 13,08 €/Vorgang.

§ 12 Gebührensatz für die Holgebühr

Die Holgebühr gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis d) und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung pro Entleerung 0,12 €/Meter.

§ 13 Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation

(1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen 1-14) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	189,46 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	140,06 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/ Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	189,46 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	140,06 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	67,45 €/Tonne
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	226,10 €/Tonne
7	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	117,94 €/Tonne
8	Dämmmaterial ohne gefährliche Stoffe - AVV 170604 (Styropor)	486,67 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	101,19 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	174,01 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (mit künstlichen Mineralfasern) (AVV 170603*)	602,16 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	835,01 €/Tonne
13	Kompostierbare Grünabfälle (AVV 200201)	117,95 €/Tonne
14	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

(2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 1 – 4 der Abfallgebührensatzung für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.

(3) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.

- (4) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumschlagstation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung, wobei die Anlieferungen im Kleinanlieferbereich auf der Kleinfahrzeugwaage (Waage für den Kleinanlieferbereich) zu verwiegen sind. Die Verwiegung von Abfällen mit Fahrzeugen über 6,0 t Gesamtgewicht erfolgt ausschließlich an der LKW-Waage. Bei Ausfall der Waagen wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (5) Werden Abfälle mit einem Nettogewicht unterhalb des für die Kleinfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches festgestellt, so werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Gebührengruppe		Anlieferungen unter 40 kg (Kleinfahrzeugwaage)
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	8,00 €/Anlieferung
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	6,00 €/Anlieferung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	8,00 €/Anlieferung
4	gewerbespezifische Abfälle	6,00 €/Anlieferung
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	3,00 €/Anlieferung
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	9,00 €/Anlieferung
7	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	5,00 €/Anlieferung
8	Dämmmaterial ohne gefährliche Stoffe AVV 170604 (Styropor)	19,00 €/Anlieferung
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	4,00 €/Anlieferung
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	7,00 €/Anlieferung
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (mit künstlichen Mineralfasern) (AVV 170603*)	24,00 €/Anlieferung
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	33,00 €/Anlieferung
13	Kompostierbare Grünabfälle (AVV 200201)	5,00 €/Anlieferung

- (6) Bei der Verwiegung von Abfällen auf der LKW-Waage und einer Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg wird der fünffache Wert der vorgenannten Pauschalgebühr erhoben.

§ 13 a

Annahmegebühren für die Anlieferungen von Sperrmüll und kompostierbaren Grünabfällen auf dem Betriebshof in Wriezen

- (1) Sperrmüll, der aus privaten Haushaltungen auf dem Betriebshof der ALBA Berlin GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert wird, ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung auf der geeichten Waage auf dem unter Abs. 1 genannten Betriebshof.

- (3) Die Gebühr richtet sich bei einer Anlieferungsmenge ab 200 kg nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 1 Ziffer 1. Bei einer Anlieferungsmenge unter 200 kg wird der fünffache Wert der Pauschalgebühr nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 5 Ziffer 1 erhoben.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung.
 - b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen werden, wenn der Antrag gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde, Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung und eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 14 a

Gebührensätze für die Containergestellung für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten

Für die Gestellung und Entsorgung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Gebühren für die Gestellung (inklusive 2 Werktagen Standzeit), Abholung und Entsorgung je Container in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

5.000 Liter (ohne Deckel)	264,04 €/Container
7.000/7.500 Liter (ohne/mit Deckel)	320,58 €/Container
10.000 Liter (ohne Deckel)	405,39 €/Container

- b) Zusätzlich zur vorbenannten Gebühr wird eine Gebühr für jeden über die Behälterstandzeit von 2 Werktagen hinausgehenden weiteren Tag Standzeit (ausgenommen Sonnabend, Sonntag, Feiertag) in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag beim Entsorgungsbetrieb oder von Amts wegen, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters

gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abfallentsorgungsgebühren sind grundsätzlich:
- a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit von den in Abs. 1 lit. a) bis c) Genannten die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil diese z.B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig sind bzw. eine Vollstreckung gegen diese erfolglos versucht wurde.
- (2) Ungeachtet von Abs. 1 ist vorrangiger Gebührenpflichtiger für die Abfallentsorgungsgebühren:
- a) bei saisongenutzten Grundstücken der Pächter. Ist der Pächter dem Entsorgungsbetrieb nicht bekannt bzw. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig, sind bei saisongenutzten Gartengrundstücken die in Abs. 1 Genannten, bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen der rechtsfähige Verein und bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gebührenpflichtig,
 - b) bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen, welche als Anlage betrieben werden, der Betreiber. Betreiber im Sinne dieser Regelung ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze ausübt, die Vermietung vornimmt, die Schlüssel an die Mieter selbst oder durch Dritte - aushändigt und die vereinbarte Miete einnimmt.

Soweit von diesem die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil er z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig ist bzw. eine Vollstreckung gegen diesen erfolglos versucht wurde, gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1. Bei sonstigen Ferienwohnungen und Ferienhäusern gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1.
 - c) bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige. Soweit von den hier Genannten die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil sie z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig sind bzw. eine Vollstreckung gegen diese erfolglos versucht wurde, gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1.
 - d) bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,

- e) bei Wohnheimen der Betreiber. Soweit von diesem die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil er z. B. unbekanntes Aufenthalts- oder zahlungsunfähig ist bzw. eine Vollstreckung gegen diesen erfolglos versucht wurde, gilt die Gebührenpflicht nach Abs. 1. Betreiber im Sinne dieser Regelung ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Wohnheim ausübt, die Vermietung vornimmt, die Schlüssel an die Mieter - selbst oder durch Dritte - aushändigt und die vereinbarte Miete einnimmt,
 - f) bei der Gestellung von Behältern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten der Antragsteller/ Besteller des Behälters,
 - g) bei der Gestellung von Abfallcontainern für Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Veranstaltungen der Antragsteller des Containers oder bei Märkten der Marktbetreiber,
 - h) bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Bänderolen derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt,
 - i) bei Gemeinschaftseinrichtungen der Betreiber bzw. die Geschäftsführer oder Gesellschafter als juristische Person.
- (3) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leerungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1, Abs. 2 lit. c) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt. Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems im Holsystem gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung ist der Antragsteller.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- a) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige Grundstück genutzt wird und Personen am 15. des Monats (Stichtag) gemeldet sind. Sie endet am Ende des Monats, in dem letztmalig Personen am 15. Kalendertag des Monats gezahlt werden konnten (Stichtagsverarbeitung).

Abweichend von dieser Regel besteht bei Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 20 der Abfallentsorgungssatzung die Möglichkeit der Kapazitätsveranlagung gemäß § 7 dieser Satzung.
 - b) Die Gebührenpflicht für die ermäßigte Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige saisongenutzte Grundstück genutzt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, ab dem das saisongenutzte Grundstück dauerhaft ungenutzt ist.
 - c) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beginnt am 01. des Folgemonats, in dem die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die tatsächliche Rücknahme des Abfallbehälters durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungs-/Leerungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung/Abholung eines Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (80, 120, 240, 1.100, 2.500 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung und für Abfall- oder Laubsäcke bzw. Banderolen mit dem Kauf bei der Verkaufsstelle. Darüber hinaus entsteht eine Gebührenpflicht für Ersatzfilter der Abfallbehälter für Bioabfall mit Filterdeckel, sobald diese schriftlich beim Entsorgungsbetrieb für den Versand beantragt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht am 01. des Folgemonats, in dem die Aufstellung der Abfallbehälter mit 80, 120, 240, 1.100, 2.500, 7.000/7.500, 10.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die endgültige Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet. Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr für Pressmüllcontainer entsteht am 1. des Monats, in dem die Aufstellung des Pressmüllcontainers erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die endgültige Rücknahme des Pressmüllcontainers durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
- (4) Für zeitlich begrenzt aufgestellte Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) bis h) der Abfallentsorgungssatzung wird eine Grundgebühr zur Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
 - a) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beginnt am 01. des Monats, in dem die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die tatsächliche Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
 - b) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. f) bis h) der Abfallentsorgungssatzung beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung). Sie endet mit dem Tag der tatsächlichen Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jeder Rücknahme der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (7) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in §§ 22, 26 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen. Gleiches gilt für private Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Gestellung und Abholung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten sowie die Entsorgung der Abfälle entsteht mit Gestellung des Behälters.
- (10) Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung auf Nachweis ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.

§ 18

Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, werden einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig; Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 26 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 26 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. Gleiches gilt für private Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten, für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung von Abfallbehältern für Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Veranstaltungen für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

§ 19

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 26 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar bzw. per Bankkartenzahlung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 26 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für private Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten, für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung von Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Veranstaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20

Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leerungsgebühr, die Abfallbehältergebühr, die Holgebühr und die Behälterwechselgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Grundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) bis h) dieser Satzung, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab.

Die Vorauszahlungshöhe für die Leerungsgebühr richtet sich gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) und b) dieser Satzung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Entsorgungsbetrieb kann ausschließlich für Großraumvermieter, auf Antrag, Abschlagszahlungen zulassen.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 2 Leerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mindestens 2 Leerungen pro Jahr (Mindestleerungen). Unabhängig davon kann der Entsorgungsbetrieb in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen, soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist. Dann richtet sich die Leerungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach den voraussichtlich zu schätzenden Leerungen. Die o. g. Regelungen zu Mindestvorauszahlungsleistungen finden auf Abfallbehälter für Bioabfall keine Anwendung.

Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab.

Die Vorauszahlungshöhe für die Holgebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab und dem beantragten Leerungsrhythmus, unabhängig vom Füllgrad des Abfallbehälters.

Die Vorauszahlungshöhe für die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Rücknahmen und dem Austausch von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.

- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung

gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.

- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen. Er ist verpflichtet, jede Änderung zum Gebührenpflichtigen, einschließlich Anschriftenänderungen nach einem Umzug, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 Abs. 1 lit. a) bis d) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Gebührenpflichtige verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 Abs. 1 lit. e) bis g) und i) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung keine Auskünfte erteilt;
 2. nach § 22 Abs. 2, Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel des Grundstückseigentümers oder Besitzers bzw. eines anderen Gebührenpflichtigen i.S.v. § 16 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) bis c) und e) dieser Satzung dem Entsorgungsbetrieb nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2023
(Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2023) vom 07.12.2022

außer Kraft.

Seelow, 20.12.2023

G. Schmidt
Landrat